

Umweltbericht (Stand: 10.09.2019) zur Einundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Einundzwanzigsten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die Einundzwanzigste Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) die Fortschreibung und Aktualisierung des Teilkapitels 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (künftig 2.2 „Zentrale Orte“) auf der Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), geändert am 01.03.2018. Dieses enthält die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

Die Änderung des LEP 2013 vom 01.03.2018 beinhaltet die Bildung neuer sowie den Wegfall bestehender zentralörtlicher Kategorien, weshalb das rechtsverbindliche Regionalplankapitel 2.2 nicht mehr als aus dem LEP entwickelt betrachtet werden kann. Eine Anpassung ist diesbezüglich erforderlich, um den Regionalplan in Einklang mit den Vorgaben des LEP sowie des BayLplG zu bringen. Zudem werden künftig die Nahbereiche aller Zentralen Orte in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt (vgl. LEP 2.1.2 (Z)).

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14 a bis 14 n UVPG
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziffer 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Das am 01.09.2013 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), geändert am 01.03.2018, an das der Regionalplan angepasst wird, enthält unter 2.1 „Zentrale Orte“ die für die inhaltliche Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben.

Die Funktion der Zentralen Orte definiert das LEP wie folgt: „Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen“ (LEP 2.1.1 (G)). Laut LEP 2.1.2 (Z) werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs (s. LEP 2.1.2 (B)).

Der Regionalplan der Region Nürnberg verfügt bereits über ein rechtsverbindliches Kapitel Zentrale Orte (vgl. RP(7) 2.2). Die im Regionalplan der Region Nürnberg bisher festgelegten Klein- und Unterezentren sowie die Siedlungsschwerpunkte (*Anm.: laut Verordnung über das LEP Bayern vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 § 2 werden die bestehenden Kleinzentren, Unterezentren und Siedlungsschwerpunkte bis zur Anpassung der Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt*) wurden in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen bzgl. ihrer zentralörtlichen Funktionen und Nahbereiche ergebnisoffen überprüft, soweit erforderlich angepasst bzw. neu abgegrenzt, und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des LEP gebracht.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Nürnberg hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.617 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.557 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Nürnberg besitzt der südliche Landkreis Roth Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 126.923 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 61.170 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil innerhalb der Nachbarregion Westmittelfranken. Hinsichtlich der Region Nürnberg liegt der nordwestliche Teil des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Naturpark Steigerwald. Der Anteil der Region Nürnberg an der Fläche des Naturparks Fränkische Schweiz – Frankenjura mit seiner Gesamtfläche von 233.544 ha (Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz - Frankenjura“ vom 14.07.1995) befindet sich im Landkreis Nürnberger Land und beträgt ca. 26.721 ha. Insgesamt umfassen die Anteile an den Naturparks in der Region Nürnberg ca. 51.323 ha. (Quelle für die aktualisierten Flächenangaben ist das Bayerische Landesamt für Umwelt - Grüne Liste der Naturparks in Bayern, Stand 31.12.2017).

Die Region Nürnberg verfügt derzeit über 29 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 2.902 ha. Die Gesamtfläche der 32 über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Nürnberg beträgt ca. 114.992 ha. Ergänzend zu den großräumigen Schutzgebietsflächen werden wertvolle kleinflächige Gebiete als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände geschützt. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über sechs im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. RP (7) 7.1.3.5). In der Region 7 sind diesbezüglich 30 FFH-Gebiete und 5 SPA-Gebiete ausgewiesen.

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 1 des Regionalplans Region Nürnberg darstellen, aufgezeigt.

Aischgrund und Nördliches Mittelfränkisches Becken

Der Aischgrund und das Nördliche Mittelfränkische Becken im Landkreis Erlangen-Höchstadt stellen vom Landschaftstyp her eine gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft dar. Die aus dem Steigerwald kommenden Flüsse Aurach, Rauhe, Ebrach, Mittelebrach, Reiche Ebrach und Aisch fließen im Osten in die Regnitz. In den Auen der nördlichen Regnitzzuflüsse befindet sich eine Vielzahl von Teichen, die in fast geschlossene Grünlandbänder eingebettet sind. Die angrenzenden Ackerflächen umgeben die von Fichten und Kiefern dominierten Wälder der Riedelrücken. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind die "Untere Mark" und der "Markwald" im Südosten der Landschaft. Intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist vorherrschend. Im Bereich der Ebrach und der Aisch sind insbesondere für den Weißstorch überregional bis landesweit bedeutsame Wiesenbrüterflächen kartiert, des Weiteren im Umfeld der Teiche südwestlich von Röttenbach. Der stark reliefierte Staatsforst "Untere Mark" zeichnet sich durch ein Mosaik verschiedenster Waldtypen und viele Quellbereiche aus. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt und die Verbesserung der Wiesenbrütergebiete, Struktur- und Artenanreicherung sowie Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere des Waldgebietes "Untere Mark" mit seinen Sonderstandorten.

Vorland der Nördlichen Frankenalb

Das Vorland der Nördlichen Frankenalb ist durch den Übergangsbereich von den Talräumen der Pegnitz und Regnitz zu dem Steilanstieg der Frankenalb charakterisiert. In Nord-Süd-Richtung reichen die Höhenzüge der nördlichen Frankenalb von Oberfranken bis Hersbruck und Schwaig bei Nürnberg. Im Bereich des Nürnberger Landes wechseln sich Ackerflächen, Grünland und von Nadelbäumen dominierter Wald ab. Vorherrschend ist die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem ist hier eine bereits starke Siedlungskonzentration kennzeichnend. Naturschutzfachliche Belange betreffen u.a. die Struktur- und Artenanreicherung der Agrarlandschaft und den Erhalt und die Entwicklung der Feuchtlebensräume.

Nördliche Frankenalb

Die Nördliche Frankenalb ist als Wassermangelgebiet einzustufen. Der Bereich des westlichen Randes der Frankenalb zeichnet sich durch relative Steilheit aus. Natürlicher Buchenwald wächst nur noch auf feuchten, lehmigen Partien. Die Kalkscherbenböden der Kuppen sind von Dolomit-Kiefernwald eingenommen; Wacholderheide und Trockenrasen bedecken die Sonnenhänge. Nach Süden in den mittelfränkischen Teil der Landschaft hinein nimmt der Waldanteil und somit die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Nutzung zu. Relevante Lebensräume sind Magerrasen mit hohem Arteninventar, die sich unter der früher verbreiteten Schafbeweidung entwickelt haben. Außerdem bedeutsam sind Feuchtgebiete, naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Karstformen und naturnahe Waldbereiche wie die Malmkalkbereiche mit orchideenreichen Buchen- oder Kiefernwäldern. Schwerpunkt des Naturschutzes sind die Trockenstandorte. Nutzungsauffassung, Aufforstung oder auch Intensivierung der Ackernutzung führen zur Verarmung der (Kultur-) Landschaft.

Südliches Mittelfränkisches Becken und Spalter Hügelland

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch ihre durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche. Der Süden und Osten des Gebietes (darunter Teile des Landkreises Roth) sind durch die stark eingeschnittenen Täler in einzelne Höhenzüge (Spalter Hügelland, Heidenberg) gegliedert, während im Norden und Westen (darunter Teile des Landkreises Fürth) eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, vorherrschen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Die mäandrierenden Flüsse haben teilweise naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Erhalt und Entwicklung der Trockenstandorte, sowie Erhalt und Entwicklung der Nass- und Feuchtlebensräume.

Nürnberger Becken und Sandplatten

Bei der walddreichen Landschaft handelt es sich um eine relativ ebene Sandstein-Keuperplatte mit einzelnen Kuppen und Hügeln. Besonders im Norden befinden sich größere Flugsandvorkommen. In weiten Teilen ist die Landschaft waldbedeckt, Äcker befinden sich hauptsächlich im Übergangsbereich zum Vorland der Mittleren und der Südlichen Frankenalb. In den Niederungen des Ostteils der Landschaft sind größere Grünlandbereiche ausgebildet. In den Auen von Schwarzach, Roth, Schwäbischer Rezat und Rednitz sind viele Teiche angelegt. Das größte Stillgewässer der Landschaft ist der Rothsee südwestlich von Allersberg. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Von naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Flugsandgebiete mit ihren lichten Kiefernwäldern und Sandtrockenrasen. Besonders im Landkreis Roth sind einige Teilflächen der Flugsandvorkommen zwischen Pyras und Unterrödel von landesweiter Bedeutung für Flora und Fauna. Weiterhin relevant sind die Feucht- und Bruch-Waldgesellschaften, die naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen sowie waldfreie Vermoorungen. Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sind ferner die Verdachtsmomente bezüglich Auerhuhn- und Höhlenbrütervorkommen in den ausgedehnten Waldflächen des Naturschutzgebietes Tennenloher Forst zu nennen. Problematisch sind für alle Lebensräume die Flächenverluste und die Verinselung der Biotope. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden der Erhalt und die Förderung der naturnahen Waldbestände und der relevanten Lebensräume angestrebt.

Vorland der Südlichen Frankenalb

Die Landschaft des Vorlandes der Südlichen Frankenalb wird durch den Lauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. Der östliche Teil liegt im Landkreis Roth und wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv genutzten Landschaft gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder. Zudem liegen typische Trockenstandorte in den Grenzbereichen der Landschaft. Südlich von Heideck sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte und die Strukturanreicherung in der zum Teil ausgeräumten Landschaft.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, geändert am 01.03.2018, sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

Bei Nichtumsetzung des Plans würden die bisherigen zentralörtlichen Einstufungen bestehen bleiben, die im aktuell rechtsverbindlichen Stand des Regionalplans nicht mehr als aus dem LEP entwickelt betrachtet werden können. Die bisher im Regionalplan der Region Nürnberg enthaltenen Einstufungen in Klein- und Unterezentren sowie Siedlungsschwerpunkte bedürfen zwingend der Anpassung, um dem Entwicklungsgebot aus dem LEP Rechnung zu tragen.

Gemäß LEP 2.1.2 sind für jeden Zentralen Ort die Nahbereiche aus denjenigen Gemeinden zu bilden, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Für die bisher im Regionalplan der Region Nürnberg festgelegten Siedlungsschwerpunkte sind bislang keine Nahbereiche festgelegt, so dass auch hier eine Beibehaltung des „Status quo“ nicht in Einklang mit dem Entwicklungsgebot stünde.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der Lebensgrundlagen- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- Erhalt der biologischen Vielfalt- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen- Erhalt des Landschaftsbildes- Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen- Verringerung von Flächenverbrauch und Bodenversiegelung- Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Wasser	- Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	- Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Erhalt der charakteristischen Landschaftsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Rechtliche Grundlagen der relevanten Umweltziele

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch Schutzgüter übergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG - der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen.

Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft "auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung der Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH und SPA) einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit dem 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten, die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) sowie zu den Europäischen Vogelschutzgebieten enthält.

Die Region Nürnberg besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Steigerwald und Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Im Waldfunktionsplan für die Region Nürnberg sind die einzelnen Funktionen der Wälder (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) verzeichnet.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u. a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v. a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt.

In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten sein oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u. a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die im Rahmen der vorliegenden 21. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg enthaltenen Ziele und Grundsätze sollen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten (LEP 1.1.1. (Z)). Durch die Ausweisung von Zentralen Orten wird zudem einer räumlich ausgewogenen, polyzentralen Entwicklung Bayerns (LEP 2.1.1 (G)) angemessen Rechnung getragen.

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend dargestellt.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Mit dem Zentrale-Orte-System (vgl. LEP 2.1) soll auf Landes- und Regionalplanebene eine flächendeckende Sicherung der Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Die in den Regionalplänen festzulegenden Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten (vgl. LEP 2.1.3 (G)). Hierunter fallen u.a. Einrichtungen für Bildung, Wirtschaft und Verkehr (qualifizierter ÖPNV), Kultur und Soziales (u.a. medizinische Versorgung).

Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei keinem der Ziele oder Grundsätze zu erwarten - vielmehr ist in Teilbereichen ggf. von positiven Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen, z.B. über die Sicherstellung einer grundzentralen medizinischen Versorgung in den Zentralen Orten. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind mit der 21. Änderung des Regionalplans ohnehin nicht verbunden. Allenfalls können mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Infrastrukturprojekte Auswirkungen haben, die jedoch erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden können und auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch sind.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Ziele und Grundsätze der vorliegenden 21. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit auf kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege) sowie effiziente und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen ausgerichtet und sind damit

geeignet, potenzielle negative Effekte, die mit einem möglichen mittelbaren Ausbau von Infrastrukturen verbunden sein könnten im Hinblick auf die o.a. Schutzgüter zu minimieren bzw. zu vermeiden. Konkrete Aussagen zu u.U. erforderlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst mit Konkretisierung potenzieller künftiger Infrastrukturprojekte getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht mit der Regionalplanfortschreibung verbunden sind, sind Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Boden ist mit der 21. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung grundzentraler Infrastrukturen zu potenziellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden kommen. Über die Bündelung der überörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zentralen Orten können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert bzw. ggf. vermieden werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Infrastrukturprojekte getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht vorliegen, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der 21. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Infrastrukturprojekte können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

5.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind mit der 21. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Infrastrukturprojekte können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

5.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unmittelbare Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind mit der 21. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Infrastrukturprojekte können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

5.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

In der vorliegenden Umweltprüfung können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Der Planungsverband Region Nürnberg als Planungsträger ist nicht verpflichtet, eigene Erhebungen und Studien durchzuführen, um bestehende Informationslücken zu füllen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, im Umweltbericht auf Informationslücken hinzuweisen. Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung

der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die "Erheblichkeitsschwelle" ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen. Weitere nennenswerte Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze im Bereich der Zentralen Orte wurden mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen dieses Aspekts - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen und dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP entsprechend Rechnung zu tragen.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

9 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).